

Festschrift zum 60. Geburtstag von Bischof Prof. Dr. Kurt Koch*

Was macht Sinn im Gespräch zwischen Kirchenrecht und Staatskirchenrecht? 27 Annäherungen an die gemeinsame Mitte

- 1. In der römisch-katholischen Kirche findet seit etlichen Jahren eine **lebhafte Diskussion** zu staatskirchenrechtlichen Fragen statt, in deren Zentrum Fragen rund um die Stellung, die Zuständigkeiten, die Bezeichnung und die (kirchen)rechtliche Einordnung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften und ihrer Organe stehen. An dieser Diskussion haben sich Bischof Kurt Koch und ich intensiv beteiligt, sei es in Form von Artikeln und Publikationen, sei es im Rahmen des Dialogs zwischen der Schweizer Bischofskonferenz und der RKZ oder sei es im persönlichen Gedankenaustausch. Ich habe dabei viel gelernt in Anknüpfung wie in kritischer Auseinandersetzungen mit den Auffassungen von Kurt Koch. Sein runder Geburtstag ist eine willkommene Gelegenheit, ihm für sein Engagement in dieser Sache zu danken. Seine Beiträge sind einerseits anregend-provokativ, anderseits konstruktiv-weiterführend.¹
- 2. Im Rahmen dieser Diskussion sind manche **Fortschritte** erkennbar. Die Auseinandersetzung ist lösungsorientierter geworden, man versteht einander besser, sieht und anerkennt gemeinsame Anliegen. Ihren Niederschlag hat diese Entwicklung z.B. in einer gemeinsamen Erklärung von Schweizer Bischofskonferenz und Römisch-katholischer Zentralkonferenz² oder in einer gemeinsamen Publikation zur Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts³ gefunden. Aber von einem Durchbruch kann nicht die Rede sein. Eine von der Schweizer Bischofskonferenz in Zusammenarbeit mit dem Heiligen Stuhl organisierte Tagung «Katholische Kirche und Staat in der Schweiz» im November 2008 hat deutlich gemacht, wie zahlreich die offenen Fragen und Diskussionspunkte sind.⁴
- 3. Im **Zentrum der Debatte** stehen die staatskirchenrechtlichen Körperschaften und ihr Verhältnis zu den Leitungsorganen der kanonisch verfassten Kirche. Wie sind sie aus Sicht der katholischen Kirche ekkle-

.

veröffentlicht in: Liggenstorfer, R., Was macht Sinn? (FS K. Koch), Freiburg 2010, 89-101.

¹ Vgl. aus neuerer Zeit insbesondere: Koch, K., Ekklesiologische und staatskirchenrechtliche Fragestellungen im Bistum Basel, in: SJKR/ASDE 13 (2008) 23-58; ders., Im Staatskirchenrecht nach pastoraler Notwendigkeit entscheiden. Erwartungen eines Diözesanbischofs an staatskirchenrechtliche Organe, in: Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (Hg.), Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts. Aktuelle Herausforderungen im Licht der Denkanstösse von Urs Josef Cavelti, Zürich 2008, 27-35. Die Unterschiedlichkeit unserer Sichtweisen kommt pointiert zur Sprache in: Kosch, D., Kirche und kirchliche Körperschaften. Miteinander oder blosses Nebeneinander?, in SKZ 176 (25/2008) 426-428, und in der Replik Koch, K., Kirchlich oder staatskirchenrechtlich?, in: SKZ 176 (2008) 485-488.497-498.

² Gemeinsame Erklärung der Schweizer Bischofskonferenz und der Römisch-Katholischen Zentralkonferenz der Schweiz vom 25. Februar 2008, zugänglich unter: http://www.rkz.ch/dokumente.php?la=d&ar=y.

³ Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz (Hg.), Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts. Aktuelle Herausforderungen im Licht der Denkanstösse von Urs Josef Cavelti, Zürich 2008.

⁴ Gerosa, L. (Hg.), Chiesa Cattolica e Stato in Svizzera. Atti del Convegno della Conferenza dei Vescovi Svizzeri, Lugano, 3-4 novembre 2008, Locarno 2009; vgl. Kosch,. D., Katholische Kirche und Staat in der Schweiz – Rückblick auf die Tagung vom 3./4. November 2008 in Lugano, in: SJKR/ASDE 13 (2008) 209-221.

siologisch einzuordnen? Sind sie «staatlicher» oder «kirchlicher» Natur? Wo haben sie ihre Zuständigkeiten? Wo haben diese ihre Grenzen? Welche Entwicklungen sind ihnen angesichts des pastoralen und gesellschaftlichen Wandels zuzumuten?

- 4. Die **gesellschaftlichen Entwicklungen** der letzten Jahre deuten darauf hin, dass nicht nur diese aus Sicht eines nichtkatholischen Beobachters letztlich internen Fragen des Verhältnisses zwischen kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Strukturen zur Debatte steht, sondern auch der Stellenwert von Religion in der Gesellschaft und damit das Verhältnis von Staat und Religionsgemeinschaften generell. Stichworte sind die Debatten um Kopftücher und Minarette, um Kruzifixurteile des Europäischen Gerichtshofes und Regelungen zum Singen von Weihnachtsliedern in öffentlichen Schulen, gegenläufige Vorstösse zur Anerkennung weiterer Religionsgemeinschaften einerseits und zur vollständigen Trennung von Staat und Kirchen anderseits, sowie Überlegungen zur Einführung einer «Atheistensteuer».
- 5. Sowohl die auf die katholische Kirche fokussierten Fragen rund um die Rolle der staatskirchenrechtlichen Körperschaften als auch jene nach der generellen Rolle von Religion in Staat und Gesellschaft kann man einerseits **gesellschaftspolitisch**, **soziologisch oder staatsrechtlich diskutieren**. Die Stichworte lauten dann: Pluralisierung der Religionslandschaft und interne Pluralisierung der Kirche, De-Institutionalisierung, Religionsfreiheit und religiöse Neutralität des Staates, Chancen und Gefahren der öffentlichen Präsenz von Religion und Religionsgemeinschaften, gesellschaftliche Rolle von Religionsgemeinschaften für die Zukunft, Wertorientierung und Kontingenzbewältigung in der «postsäkularen Gesellschaft» (Jürgen Habermas).⁵
- 6. Für die katholische Kirche ist allerdings nicht diese Aussensicht zentral, sondern die Frage: Wie können das Verhältnis von Kirche und Staat und die staatskirchenrechtlichen Institutionen entsprechend dem Auftrag und dem Selbstverständnis der Kirche ausgestaltet werden? Aus Sicht der Kirche ist also ein genuin **theologischer Blick** auf die aufgeworfenen Fragen von grosser Bedeutung.
- 7. Dieser Blick kann jedoch nicht von den soziologischen und rechtlichen Aspekten der Thematik absehen. Denn einerseits lebt die Kirche mitten in der Welt und ist daher wohl oder übel mit den gesellschaftlichen Realitäten konfrontiert, und anderseits gehört es spätestens seit dem Zweiten Vatikanischen Konzil zum Auftrag der römisch-katholischen Kirche, in der Welt von heute nach den «Zeichen der Zeit» Ausschau zu halten und zu fragen, was Gott seiner Kirche durch diese Zeichen sagen möchte. Die nicht nur praktische, sondern auch theologische Bedeutung dieser sozialwissenschaftlichen, gesellschaftspolitischen und staatsrechtlichen «Aussensicht» auf das Verhältnis von Kirche und Staat wird von manchen Amtsträgern und Kirchenrechtlern unterschätzt. Dies zeigt sich etwa darin, dass sie von diesem Thema so reden, als könne der Staat seine Beziehungen zur katholischen Kirche regeln, ohne dabei die anderen Religionsgemeinschaften in Betracht zu ziehen. Und es schlägt sich auch in einer auf die Ekklesiologie fixierten Sichtweise nieder, in der z.B. sozialethische Fragen nach der Rolle und den konkreten Möglichkeiten der Kirche in der Welt von heute keine Beachtung finden.
- 8. Da in der aktuellen innerkatholischen Debatte und in den Beiträgen von Bischof Kurt Koch aber die mit der **Ekklesiologie** bzw. mit dem Selbstverständnis der römisch-katholischen Kirche zusammenhängenden Fragen im Vordergrund stehen, stellen die nachfolgenden Überlegungen die Frage ins Zentrum,

⁵ Vgl. Kosch, D., Die Weiterentwicklung der öffentlichrechtlichen Anerkennung als Chance für Staat und Religionsgemeinschaften, in: Könemann, J./Loretan, A. (Hg.), Religiöse Vielfalt und der Religionsfrieden. Herausforderungen für die Kirchen (Beiträge zur

Pastoralsoziologie 11, Zürich 2009, 179-205

welches der Ort und der Stellenwert der staatskirchenrechtlichen Körperschaften innerhalb der katholischen Kirche ist bzw. sein könnte.

9. Wie die Frage nach der ekklesiologischen Bedeutung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften und ihre Organe beantwortet wird, ist davon abhängig, wie man diese Strukturen selbst beurteilt. Die eine - von Kurt Koch prononciert vertretene - Auffassung lautet, es handle sich um vom Staat geschaffene Organisationen mit kirchlicher Zweckbestimmung.⁶ Eine andere Sichtweise geht davon aus, dass es sich um Selbstverwaltungskörper handelt, die von den Konfessionsangehörigen selbst mit dem ausdrücklichen oder stillschweigenden Einverständnis der kirchlichen Autoritäten geschaffen sind und die vom Staat als Körperschaften öffentlichen Rechts anerkannt und mit dem Steuerbezugsrecht ausgestattet werden. Diese zweite Auffassung wird einerseits historisch begründet, wurzeln die heutigen Kirchgemeinden doch im spätmittelalterlichen Korporationswesen sowie im Patronatsrecht. Anderseits wird diese Sichtweise aber auch aus dem Selbstbestimmungsrecht der Religionsgemeinschaften und somit letztlich aus der Religionsfreiheit abgeleitet: Der religiös neutrale Staat kann und will der Kirche diesen Status der öffentlichrechtlichen Körperschaft nicht aufzwingen, sondern verleiht ihn der Kirche nur, sofern sie dies wünscht.

10. Auch die Vertreter der letztgenannten Auffassung – welchen ich mich anschliesse – müssen allerdings zugestehen, dass insbesondere das «Landeskirchenwesen» historisch mindestens teilweise im System der staatlichen Kirchenaufsicht verwurzelt ist. Der Staat anerkannte zur Zeit der Entstehung der «Landeskirchen» im 19. Jahrhundert zwar die eigene Zuständigkeit der Kirche in den so genannt «inneren Angelegenheiten», beanspruchte aber die Kompetenz, die «äusseren Belange» zu regeln oder zumindest zu beaufsichtigen. Diese staatliche Kompetenz wurde mit der Zeit zwar mehr oder weniger umfassend an die «landeskirchlichen» Autoritäten delegiert, denen dafür allerdings ein entsprechender staatsrechtlicher Rahmen vorgegeben war. Entsprechend dem Postulat einer «zunehmenden Entflechtung» wurde in den letzten Jahrzehnten der Autonomiebereich der Landeskirchen zunehmend vergrössert. Aber in manchen Kantonen geht die staatliche Zuständigkeit auch heute noch so weit, dass sie die Kompetenzen des kirchlichen Amtes spürbar tangiert – und dies auch in Angelegenheiten, welche gemäss dem Selbstverständnis der katholischen Kirche nicht als «äussere» oder gar «äusserliche» bezeichnet werden können, wenn man beispielsweise an die Einsetzung von Pfarrern denkt.

11. Trotz dieser Einschränkungen handelt es sich bei den staatskirchenrechtlichen Körperschaften in einem heutigen, dem Grundrecht der Religionsfreiheit verpflichteten Verständnis nicht um «staatliche», sondern um körperschaftliche Personenverbindungen, welche aufgrund des Willens der Gläubigen bestehen. Ihr Zweck besteht darin, Voraussetzungen zu schaffen und Hilfe zu leisten zur Erfüllung der pastoralen Aufgaben. Ihre Hauptaufgaben liegen im finanziellen, administrativen und organisatorischen Bereich: Besoldung der Seelsorgenden, Finanzierung des kirchlichen Lebens, Unterhalt der Kirchen und

⁶ Vgl. Koch, Fragestellungen (Anm. 1), 44-47.

So z.B. Hafner, P., Staat und Kirche im Kanton Luzern. Historische und rechtliche Grundlagen (FV 33), Freiburg 1991; Odermatt, A., Selbstausschluss aus der Körperschaft der Getauften? Eine Blütenlese aus dem aktuellen Gespräch über Kirchenaustritte, in: Schweizerisches Pastoralsoziologisches Institut (Hg.), Jenseits der Kirchen. Analyse und Auseinandersetzung mit einem neuen Phänomen in unserer Gesellschaft, Zürich 1998, 147-169; Nay, G., Kirche und Staat im Lichte der Religionsfreiheit. Die schweizerische Lösung des Dualismus, in: Loretan, A./ Luzatto, F. (Hg.), Gesellschaftliche Ängste als theologische Herausforderung. Kontext Europa, Lit Verlag: Münster 2004, 65-78.

der kirchlichen Liegenschaften sowie – auf kantonaler Ebene – Organisation eines Finanzausgleichs zwischen den Kirchgemeinden.

12. Was nun die Beurteilung dieser Körperschaften aus theologischer, ekklesiologischer oder pastoraler Sicht betrifft, wird man zunächst festhalten dürfen, dass die Kirche sich für die Regelung ihrer **materiellen Angelegenheiten** nichts besseres wüschen kann, als dass die Gläubigen dafür in einem so hohen Ausmass die Verantwortung übernehmen, in grosser Solidarität erhebliche finanzielle Mittel bereit stellen und sich für einen möglichst zweckdienlichen und haushälterischen Einsatz derselben engagieren. Auch dass der Staat den anerkannten Kirchen zu diesem Zweck die Steuerhoheit verleiht und damit wesentlich zur Verbindlichkeit sowie zur gerechten und solidarischen Verteilung der Lasten beiträgt, kann die Kirche im Grunde genommen nur begrüssen. Einerseits, weil es ihr eine stabile materielle Grundlage verschafft, anderseits, weil es tatkräftiger Ausdruck der Anerkennung ihrer Bedeutung für das Gemeinwesen und für das gute Zusammenleben aller Bewohnerinnen und Bewohner des Landes ist. Auch aus kirchenrechtlicher Sicht ist dieser mit Hilfe staatlichen Rechts organisierte Zusammenschluss der Gläubigen zum Zweck der finanziellen und administrativen Förderung des kirchlichen Lebens unbedenklich, hält der CIC, can. 215f. doch fest:

«Den Gläubigen ist es unbenommen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen.

Da alle Gläubigen an der Sendung der Kirche teilhaben, haben sie das Recht, auch durch eigene Unternehmungen je nach ihrem Stand und ihrer Stellung eine apostolische Tätigkeit in Gang zu setzen oder zu unterhalten; keine Unternehmung darf sich jedoch ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität katholisch nennen.»

Und was die Verpflichtung zur finanziellen Solidarität betrifft, heisst es in can. 222:

«Die Gläubigen sind verpflichtet, für die Erfordernisse der Kirche Beiträge zu leisten, damit ihr die Mittel zur Verfügung stehen, die für den Gottesdienst, die Werke des Apostolats und der Caritas sowie für einen an. gemessenen Unterhalt der in ihrem Dienst Stehenden notwendig sind.»

13. Dass Kurt Koch trotz der Zweckausrichtung der staatskirchenrechtlichen Körperschaften auf die Kirche und trotz der Tatsache, dass die Mitglieder staatskirchenrechtlicher Behörden sich im Dienst der Kirche (und nicht etwa im Dienst des Staates) sehen, daran festhält, dass sie «staatliche Institutionen, freilich mit einer kirchlichen Zweckbestimmung» sind⁸, und sich entschieden dagegen ausspricht, sie als «kirchliche Körperschaften» zu bezeichnen⁹, hat mehrere Gründe: Sie haben ihre Rechtsgrundlage im staatlichen Recht; sie sind staatsanalog strukturiert und entsprechen in ihrem Aufbau nicht der Verfassung der katholischen Kirche; sie bestimmen ihre Verantwortungsträger selbständig und ohne Mitwirkungs- oder Bestätigungsrecht der kirchlichen Autoritäten. All dies trifft zu – und entsprechend muss aus kirchenrechtlicher Perspektive festgehalten werden, dass die staatskirchenrechtlichen Institutionen nicht den Anspruch erheben können, im Namen und Auftrag der kirchlichen Autorität zu handeln.

14. Dies ist allerdings kein Grund, diesen körperschaftlichen Zusammenschlüssen die Selbstbezeichnung als «kirchliche» oder «römisch-katholische» Organisationen zu verwehren, hat sich doch das Konzil aus-

⁸ Koch, Fragestellungen (Anm. 1), 47.

⁹ Koch, K., Kirchlich (Anm. 1), 485-488.497-498.

drücklich für vielfältige Formen des Laienapostolats ausgesprochen, in denen die Laien «in eigener Verantwortung handeln» (vgl. Apostolicam Actuositatem 15-27). Dass sie dafür eine vom staatlichen Recht vorgesehene oder angebotene Rechtsform (und nicht eine kanonische) wählen, ist kein Hindernis für die Anerkennung ihres «kirchlichen» Charakters, was sich schon aus dem Hinweis auf unzählige katholische Gruppierungen und Verbände ergibt, die sich im staatlichen Vereinsrecht organisieren – ohne damit des Ehrentitels «kirchlich» verlustig zu gehen oder gar als «staatliche» Institutionen zu gelten. Denn die Rechtsstellung, die eine kirchliche Vereinigung nach weltlichem Recht hat, ist für ihre kirchenrechtliche Typisierung belanglos. Gewiss: die staatskirchenrechtlichen Körperschaften sind – auch in der Schweiz – kein Bestandteil der «Kirchenverfassung» und deshab können die Bischöfe die Zugehörigkeit zu ihnen auch nicht verbindlich vorschreiben. Aber es ist nicht einsehbar, warum diese Körperschaften, die doch wesentlich zum kirchlichen Leben beitragen, nicht zu jenen Formen des Apostolats der Laien gehören können, von denen das Konzil sagt, sie «werden, wenn auch in unterschiedlicher Weise, von der Hierarchie ausdrücklich anerkannt.» Weiter sagt das Konzil

«Darüber hinaus kann die kirchliche Autorität mit Rücksicht auf die Erfordernisse des kirchlichen Gemeinwohls ... einige auswählen und in besonderer Weise fördern, in denen sie dann auch eine besondere Verantwortung auf sich nimmt.» (AA 24)

- 15. Vielleicht sind die **Vorteile**, welche die Mitverantwortung der Laien und die staatliche «Rechts-Hilfe» für die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel für die Kirche bieten, derart selbstverständlich, dass sie vielfach gar nicht mehr ernsthaft in den Blick genommen und in ihrer Bedeutung ausdrücklich gewürdigt werden. Die Wertschätzung reduziert sich dann auf den Dank für den grossen persönlichen Einsatz der Mitglieder staatskirchenrechtlicher Behörden. Nicht nur um die finanziellen Möglichkeiten und materiellen Rahmenbedingungen in Form gut unterhaltener Kirchen und Pfarreizentren, z.T. sehr gut entlöhnter pastoraler Mitarbeitender, technisch und personell mancherorts bestens ausgestatteter Pfarreisekretariate stünde es ohne Kirchgemeinden, ohne kantonalkirchliche Organisationen und ohne Kirchensteuern wesentlich schlechter. Auch der Arbeitsalltag und die Hauptbeschäftigung von Seelsorgenden und insbesondere von Bischöfen und Bistumsleitungen sähen anders aus: Neben den pastoralen Fragen müsste immer auch an die Beschaffung und Verwaltung der finanziellen Mittel gedacht werden, was nicht nur mit Arbeit, sondern auch mit Sorgen und Ängsten und mit der Gefahr der Abhängigkeit von wichtigen «Sponsoren» verbunden ist.
- 16. Unter diesen Gesichtspunkten ist es absolut unverständlich, dass manche Kritiker des staatskirchenrechtlichen Systems dessen Abschaffung und den damit verbundenen Rückzug der Kirche ins Privatrecht unter das Programm der «**libertas ecclesiae**» stellen. Dies ist auch deshalb abwegig, weil weder das staatliche Religionsrecht noch die staatskirchenrechtlichen Strukturen die Kirche oder ihre Amtsträger in den für die Sendung der Kirche zentralen Belangen einschränken. In der Verkündigung (martyria), in der Feier der Geheimnisse des Glaubens (liturgia), in ihrem diakonischen Einsatz für die Armen und Notleidenden (diakonia) und in der Pflege ihrer Gemeinschaft (koinonia) und damit in all ihren Grundvollzügen ist die Kirche frei und erhält sie durch die staatskirchenrechtlichen Körperschaften und die gute Kooperation zwischen Staat und Kirche sogar zusätzliche Entfaltungsmöglichkeiten.
- 17. Kurt Koch (und mit ihm etliche andere Vertreter gemässigter Positionen) ist zwar weit davon entfernt, die staatskirchenrechtlichen Strukturen als «**Gegenkirche**» zu bezeichnen, von «zwei unvereinbaren Welten» zu sprechen und das «rabenschwarze Fazit» zu ziehen:

«Die Kirche in der Schweiz ist wahrscheinlich nirgends so flächendeckend tot gemacht worden wie in unserem Land» und so lange die «Staatskirchenfunktionäre ... das Sagen über den Einsatz der Temporalien, die Einnahmen aus der Kirchensteuer, hat ... wird die Situation nicht besser sondern noch schlimmer werden».¹⁰

Aber trotz der unübersehbaren Vorteile und der unbestreitbaren Leistungsfähigkeit der staatskirchenrechtlichen Körperschaften meldet er ekklesiologische Bedenken an. Diese werden keineswegs nur mit den da und dort anzutreffenden «staatskirchlichen Relikten» (s.o. Nr. 10) begründet, sondern betreffen die fundamentale Frage der Vereinbarkeit dieser staatskirchenrechtlichen Systeme mit dem Kirchenbild des Zweiten Vatikanischen Konzils.¹¹

18. Diese von Kurt Koch thematisierte Spannung zwischen den staatskirchenrechtlichen Systemen und der konziliaren Ekklesiologie verdient schon deshalb Beachtung, weil auch die Befürworter der staatskirchenrechtlichen Körperschaften sich auf das Konzil berufen. Sie bringen in diesem Zusammenhang insbesondere die Volk-Gottes-Ekklesiologie, die Aufwertung des synodalen Prinzips und die Anerkennung der Mündigkeit der Laien und ihrer Mitverantwortung für die Kirche ins Spiel. Kurt Koch hingegen verweist auf die Differenz zwischen Demokratie und Synodalität, auf die hierarchische Gestalt der Kirche und auf die Tatsache, dass im Sinne des Konzils nicht etwa die Ortsgemeinde, sondern das Bistum in seiner Einbindung in die Universalkirche «Ortskirche» ist. So diagnostiziert er eine «Gegenläufigkeit» zwischen der von Christus und damit von oben her hierarchisch strukturierten Kirche im kanonischen Sinne und den staatskirchenrechtlichen Strukturen. Das helvetische Prinzip der Gemeindeautonomie sei mit dem Selbstverständnis der katholischen Kirche nicht vereinbar. Und die zentrale Grösse «Bistum» bleibe in den auf die Kirchgemeinden und die kantonalkirchlichen Organisationen ausgerichteten staatskirchenrechtlichen Strukturen fast gänzlich unberücksichtigt – nicht nur strukturell, sondern auch finanziell. Vom subsidiaritätsstarken und solidaritätsschwachen System der Kirchenfinanzierung heisst es denn auch, es sei «das deutlichste Spiegelbild und gleichsam der Schmelztiegel der angesprochenen ekklesiologischen Probleme»¹².

19. Eine andere, die Bistumsebene und das Prinzip der Solidarität mehr beachtende Form der Verteilung der finanziellen Mittel, ein verbindlicherer Zusammenschluss der kantonalkirchlichen Organisationen auf Bistumsebene, eine noch klarere Entflechtung von Staat und Kirche, eine sorgfältigere Beachtung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts durch den Staat, ein achtsamerer Umgang der staatskirchenrechtlichen Organe mit der kirchlichen Zuständigkeitsordnung sowie die Beseitigung von Terminologien, die den Eindruck erwecken, die staatskirchenrechtlichen Körperschaften stünden nicht im Dienst der Kirche, sondern seien selbst Kirche: All diese **Postulate zur Weiterentwicklung** des Staatskirchenrechts sind berechtigt und mit einer guten Mischung von Hartnäckigkeit, gegenseitigem Wohlwollen und Geduld auch realisierbar. Diese «Desiderata» werden keineswegs nur von Kurt Koch vorgetragen, sondern auch von Staats(kirchen)rechtlern und Exponenten der staatskirchenrechtlichen Organisationen. Stellvertretend sei

¹⁰ v. Weber, F.X., Zwei unvereinbare Welten. Ein persönlicher Erfahrungsbericht, in: Gerosa, Chiesa (Anm 4), 315-317.

¹¹ Vgl. neben der bereits genannten Lit. vor allem: Koch, K., Staatskirchenrechtliche Systeme und katholische Ekklesiologie, in: SKZ 168 (2000) 542-555.

¹² Koch, Fragestellungen (Anm. 1), 37.

Urs Josef Cavelti genannt, der auch von Kurt Koch mit grosser Wertschätzung bedacht wird¹³, und auf dessen Spuren ich meinerseits Vorschläge zur Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts gemacht habe¹⁴.

20. Zugleich ist es jedoch **aus theologischer Sicht** unumgänglich, Kurt Koch mit der Rückfrage zu konfrontieren, ob seine Interpretation der Ekklesiologie des Zweiten Vatikanischen Konzils einer kritischen Überprüfung standhält, oder ob es sich um eine einseitig auf die hierarchische Struktur der Kirche und auf das Verhältnis von Universalkirche und Bistumskirche fixierte Sichtweise handelt. Diese Frage muss im Zusammenhang mit der gegenwärtig sehr kontrovers diskutierten Frage nach der angemessenen Gesamtinterpretation des Konzils gesehen werden. Liest man es – mit Joseph Kardinal Ratzinger und nun auch Papst Benedikt XVI – von der Tradition und insbesondere vom Ersten Vatikanum her, kommen in der Tat vor allem die hierarchische Struktur und die starke Betonung der Bedeutung des Bischofsamtes in den Blick. Da diese Sicht bereits für die Revision des Codex Iuris Canonici von 1983 prägend war, hat sie das ganze Gewicht der institutionellen Macht auf ihrer Seite: Den Papst, die Kurie, das Kirchenrecht und auch die Mehrzahl der Bischöfe.

21. Aber es gibt nach wie vor **eine andere Sichtweise des Konzils**. Sie kann für sich in Anspruch nehmen, dass jene Texte, die der «offiziellen» heutigen Lesart so stark am Herzen liegen, in zahlreichen Fällen Konzessionen an die zwar kleine, aber einflussreiche Konzilsminderheit waren, deren Hauptinteresse vor, während und auch nach dem Konzil darin bestand, den päpstlichen Primat und die Stellung der Hierarchie zu stützen¹⁵. Vor allem aber kann diese andere Sichtweise sich auf die Grundintention von Papst Johannes XXIII berufen, mit dem Konzil einen «Sprung nach vorn» zu machen und der Kirche ein «aggiornamento» zu ermöglichen¹⁶. Diese Grundintention prägte nicht nur das Konzil als Ereignis und den Geist des Konzils, sondern auch den Grundduktus der Konzilstexte. Allein die Tatsache, dass die dogmatische Konstitution über die Kirche «Lumen gentium» das «Volk Gottes» vor der «hierarchischen Verfassung der Kirche» behandelt, aber auch die hohe Bedeutung, die das Konzil der aktiven Beteiligung («actuosa participatio») und der Mitverantwortung aller in der Kirche und in der Gesellschaft zumisst, rechtfertigen es, eine einseitig amtszentrierte Interpretation des Konzils in Frage zu stellen. In diesem Sinn hält Jürgen Werbick in seinen «Grundfragen der Ekklesiologie»¹⁷ fest:

«Es ist nicht einzusehen, weshalb das Volk Gottes im Urteil darüber, ob Amtsträger ihre Aufgaben verantwortlich wahrgenommen haben, nicht in wesentlich höherem Masse als bisher Mitsprache haben sollten. ... Was spricht eigentlich ekklesiologisch dagegen,

¹³ Vgl. dazu die Publikation: Römisch-Katholische Zentralkonferenz der Schweiz, Weiterentwicklung (Anm. 3); sowie: Kosch, D., Denkanstösse von Urs Josef Cavelti zur Weiterentwicklung des Staatskirchenrechts, in: ders., Demokratisch – solidarisch – unternehmerisch. Organisation, Finanzierung und Management in der katholischen Kirche in der Schweiz (FVRR 19), Zürich 2007, 85-153.

¹⁴ Kosch, Weiterentwicklung (Anm. 6); ders., Kirchenfinanzierung im Spannungsfeld von katholischer Ekklesiologie und schweizerischer Demokratie, in: Gerosa, Chiesa (anm. 4), 295-307.

¹⁵ Vgl. dazu etwa die Konzilsgeschichten von Pesch, O.H., Das Zweite Vatikanische Konzil. Vorgeschichte – Verlauf – Ergebnisse – Nachgeschichte, Würzburg 2001; Alberigo, G., Die Fenster öffnen. Kleine Geschichte des Zweiten Vatikanischen Konzils, Zürich 2006.

¹⁶ Vgl. dazu Kaufmann, L./Klein, N., Johannes XXIII., Prophetie im Vermächtnis, Freiburg 1990, 129.136.

¹⁷ Werbick, J., Grundfragen der Ekklesiologie, Freiburg 2009, Zitat: 184f..

das Volk Gottes in die Entscheidung über die Besetzung kirchlicher Ämter mit einzubeziehen oder ihm eine Mitsprache zu geben bei Entscheidungen über die Organisation der Seelsorge oder bei Schwerpunktsetzungen in der kirchlichen Praxis? Was spricht gegen eine Wiederentdeckung synodaler und anderer plebiszitärer Praktiken, die im kirchlichen Altertum 'Laien' einbezogen und wegweisende Entscheidungen getroffen haben – ausser der langen Zeit einer vielfach communio-schädlichen klerikal zentralistischen Regierungspraxis in Rom und anderswo, in der der Ruf nach mehr Mitsprache durch das Volk Gottes immer wieder zu nachhaltigen Repressalien, schliesslich auch zu Kirchenspaltungen führte?»

Und vor dem Hintergrund einer Interpretation des Konzils, die seinen «Kurs-» und «Perspektivenwechsel» vom Hierarchie-Modell zum Communio-Modell betont, macht z.B. die Kirchenrechtlerin Sabine Demel immer wieder darauf aufmerksam, dass der Codex von 1983 vor allem dort, wo es um die rechtliche Konkretisierung der Grundaussagen geht, das vorkonziliäre Hierarchie-Modell fortschreibt und keine verbindlichen Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte der Laien vorsieht.¹⁸

22. Diese Rückfragen an das Kirchenverständnis, das hinter der kritischen Beurteilung der staatskirchenrechtlichen Strukturen aus ekklesiologischer Sicht durch Kurt Koch steht, gewinnen noch an Gewicht, wenn man der Aussage des Konzils Rechnung trägt, «das Lehramt ist nicht über dem Wort Gottes, sondern dient ihm» (Dei Verbum 10). Denn das Kirchenbild des Neuen Testaments ist massgeblich geprägt von einem Geist der Geschwisterlichkeit und fundamentalen Gleichheit aller Söhne und Töchter Gottes (vgl. Gal 3,26-28), von einem tiefen Respekt für die Vielfalt der Begabungen und der Mitverantwortung aller am Aufbau des einen Leibes Christi (vgl. 1Kor 12-14) und von einer unüberhörbaren Kritik an der Herrschaft von Menschen über Menschen und am Machtmissbrauch (vgl. Mk 10,42-45). Hinzu kommt, dass die 27 Schriften des Neuen Testaments uns Einblick in recht unterschiedliche Gemeindemodelle geben, die jeweils an kulturell vorgegebene Organisationsformen anknüpfen und diese im Geist des Evangeliums so transformieren, dass sie der Verwirklichung seiner Botschaft dienen können. Die staatskirchenrechtlichen Strukturen mit den Prinzipien von Demokratie, Rechtsstaatlichkeit, Transparenz, Machtteilung und Solidarität, aber auch mit ihrer starken Verankerung in den lokalen Gemeinden vor Ort und der damit verbundenen lebendigen Vielfalt weisen somit in organisatorisch-struktureller Hinsicht überraschende Parallelen zu den neutestamentlichen Gemeindemodellen auf. Die verbindenden Stichworte sind der partizipative, auf Beteiligung ausgerichtete Stil des Miteinanders, die lokale Verankerung und die damit einhergehenden Vielfalt sowie die starke Betonung der Solidarität in einer Praxis des Teilens.19

23. Freilich ist sogleich **eine wichtige Einschränkung** zu machen. Im Zentrum der Botschaft des Neuen Testaments steht nicht die Kirche und stehen schon gar nicht ihre Strukturen. In der Mitte der Verkündigung und der Praxis Jesu steht das Reich Gottes. Es ist ein Reich, «das der lebendige und schweigende,

-

¹⁸ Demel, S., Dienste und Ämter im Volk Gottes, in: Hünermann, P. (Hg.), Das Zweite Vatikanische Konzil und die Zeichen der Zeit heute, Freiburg 2006, 340-347; dies., Zur Verantwortung berufen. Nagelproben des Laienapostolats, Freiburg 2009; dies., Laien-(Ohn-)Macht in der katholischen Kirche? Das deutschschweizerische Modell im Kontext kirchenrechtlicher Reformforderungen, in: Orientierung 72 (2008) 42-48.

¹⁹ Zu diesem neutestamentlichen Befund s. zuletzt Hoffmann, P., Jesus von Nazaret und die Kirche – Spurensicherung im Neuen Testament, Stuttgart 2009. Zu einem biblisch-demokratisch inspirierten Verständnis von Kirche s. Kosch, D., Das Kreuz der Kirche mit der Demokratie, in: Orientierung 71 (2007) 168-174.

aber absolut nahe Gott behütet», und es ist ein «Reich der Menschen im Lebensraum Gottes»²⁰. Jesu herausfordernder Ruf in die Nachfolge mutet seinen Jüngerinnen und Jüngern zu, für dieses Reich und im Vertrauen auf die absolute Güte Gottes alles zu verlassen. Er mutet ihnen zu, das Brot und auch den letzten Mantel mit den Armen zu teilen, auf alle irdische Macht und Sicherheit zu verzichten und darauf zu vertrauen, dass jenen, die sich auf diesen Ruf einlassen, alles andere dazugeschenkt wird. Zentrales Symbol und Sakrament dieses Reiches ist die Mahlgemeinschaft, zu der alle geladen sind, besonders die Hungernden, die Kranken, die von Schuld bedrückten und von ihren Ängsten beherrschten. Sie sollen Gottes nährende, heilende, versöhnende und befreiende Unmittelbarkeit und Nähe erfahren – schon heute und hier, in der Gemeinschaft der Töchter und Söhne Gottes, der in seiner väterlich-mütterlichen Güte weiss, was sie brauchen.

Und in der Mitte des Neuen Testaments steht die Botschaft vom Gekreuzigten und Auferstandenen, der in der Kraft seines Geistes «mitten unter uns ist» und die Menschen zu einem Leben befreit, in dem es nicht um Macht und Ansehen, nicht um Reichtum und Sicherheit, nicht um Durchsetzungsvermögen und Erfolg, sondern um «Glaube, Hoffnung und Liebe» geht. Diese Botschaft wird lebendig in der Erinnerung und Vergegenwärtigung der Worte und der Taten Jesu und im Brechen des Brotes «zu seinem Gedächtnis». Aus dieser Mitte lebt die Kirche als

«Gemeinschaft, die sich, indem sie sich in Gott verankert, zugleich in den Dienst der Menschen stellt, die in einer endlichen und autonomen Welt leben, in einer bedrohten und verletzlichen Welt. Diejenigen die an Gott glauben, stehen im Dienst der in dieser verletzlichen Welt bedrohten Menschheit. ... Ausgehend von ihrer Verwurzelung in Gott, hat die Kirche die menschliche und ethische Aufgabe, solidarisch mit den Menschen zu sein, die unter dem Joch unserer Welt und dessen, was in ihr geschieht, leben. Aufgrund ihrer eigenen Natur wird die Kirche als Sakrament der Welt, sofern sie den Spuren Jesu Christi folgt, mitten in die Probleme unserer Welt hineingeworfen.»²¹

Diese Erinnerung an Jesus und diese im lebendigen Geheimnis Gottes verwurzelte Vision von Kirche eröffnen auch in unserer Zeit Perspektiven, für die es sich zu leben lohnt. Aber diese Botschaft stellt zugleich eine unerhörte Provokation dar. Sie stellt vieles in Frage, was «in der Welt» zählt, und fordert uns damit heraus, unser Leben im Geheimnis des befreienden und liebenden Gottes zu verankern und uns in der Nachfolge Jesu mit den Armen und Entrechteten zu solidarisieren und Widerstand zu leisten gegen alle Formen von Ungerechtigkeit, Machtmissbrauch und Profitgier.

24. Diese **Botschaft des Evangeliums** provoziert jedoch nicht nur «nach aussen», sondern auch «nach innen». Denn sie fordert die Kirche heraus, nicht nur den Splitter im Auge des Bruders, sondern auch den Balken im eigenen Auge zu sehen, nicht die Welt zu richten, sondern primär sich selbst richten zu lassen. Das Evangelium relativiert nicht nur Ämter und Hierarchien samt allen Formen religiös verbrämter Macht und ihres klerikalen Missbrauchs, sondern sie stellt auch die Mechanismen unserer demokratischen, staatskirchenrechtlich abgesicherten und steuerrechtlich gut ausgestatteten Strukturen in Frage, wo wir immer wieder in Gefahr sind, uns hinter Mehrheitsmeinungen und Sachzwängen, Sicherheitsbedürfnissen und gutbürgerlichen Angepasstheiten verstecken und verschanzen, um den Ruf des Evangeliums nicht zu hören und nicht befolgen zu müssen.

.

²⁰ Schillebeeckx, E., Ich höre nicht auf, an den lebendigen Gott zu glauben. Gespräche mit Francesco Strazzari, Würzburg 2006, Zitate 36.29

²¹ Ebd., 38f.

25. Angesichts der Verheissung, aber auch angesichts der Herausforderung, die dieser Ruf des Evangeliums für die Kirche in unserer Zeit ist, und erst recht angesichts der schwierigen Frage, wie es möglich ist, diese Botschaft in den Alltag unsere Lebens zu übersetzen und in unserer Gesellschaft glaubwürdig zu bezeugen, bleibt sowohl den Vertretern des kirchlichen Amtes als auch den Mitgliedern der staatskirchenrechtlichen Gremien nichts anderes übrig, als mit dem Vater des epileptischen Knaben auszurufen «Ich glaube, hilf meinem Unglauben!» (Mk 9,24). Denn gleichermassen sind **alle eingeladen und herausgefordert**, sich und all ihr Tun dem lebendigen Geheimnis Gottes anzuvertrauen, «das alles übersteigt ... (und) das uns auf unbekannten und verständlichen Strassen in unserer Geschichte begleitet».²²

26. Kirche ist nur dann Volk Gottes und verkörpert nur dann die Gegenwart des Auferstandenen mitten unter uns, wenn sie sich in der **Nachfolge Jesu** und in der Kraft des Heiligen Geistes unter die herrschaftsfreie Herrschaft Gottes stellt. Die Verheissung seiner Nähe und der Grundauftrag des Evangeliums liegen ihr voraus. Keine kirchliche Demokratie kann darüber abstimmen und keine Hierarchie darüber verfügen. Wenn es vermehrt gelänge, diese Orientierung an Jesus und am Geheimnis des Glaubens an den Anfang, in die Mitte und nicht erst an den Schluss unserer Diskussionen über das angemessene Verhältnis von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Strukturen bzw. von Hierarchie und Demokratie in der Kirche zu stellen, würden sich viele Fragen relativieren. Zudem bekäme die Leuchtkraft und das Salz des Evangeliums vermehrt die Chance, unseren schwierigen Weg durch die Zeit zu erhellen und unserer Kirche jene Würze zu geben, die sie benötigt, um Gottes belebende Nähe und seine Gerechtigkeit in der Welt erfahrbar zu machen.

27. Die wichtige Frage, was dies strukturell und praktisch für das **Miteinander von kirchlichen und staatskirchenrechtlichen Strukturen** bedeutet, ist damit nicht erledigt und bedarf zweifellos noch weiterer Überlegungen. Vielleicht wäre es sinnvoll, sie als gemeinsame Aufgabe zu verstehen, das eigene Handeln und Entscheiden, aber auch das eigene Recht und die eigenen Strukturen immer wieder in der Mitte des Evangeliums zu verankern und ebenso kritisch wie selbstkritisch an seiner Botschaft zu messen. Auch wenn wir vieles unterschiedlich beurteilen, teile ich mit Kurt Koch die Überzeugung, dass die gemeinsame Lektüre der Bibel²³ sowie ein intensiver Dialog über die bleibende Bedeutung des Zweiten Vatikanischen Konzils uns dabei eine grosse Hilfe sein können.

Zürich, den 25. Januar 2010

Daniel Kosch

4720_20100131_FS Koch.doc

²² Ebd. 31.

²³ Koch, K., Gottes Wort hören, verstehen und lesen. Erinnerungen und Aufgaben nach der Bischofssynode 2008, SKZ 177 (2009), 439-442.447.465-468.